$^{115}$  G 4763



## MINISTERIALBLATT

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

7	2.	J	a	hr	g	a	n	g
•		v	•		$\overline{}$	u		$\overline{}$

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2019

Nummer 5

#### Inhalt

#### I.

		Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.		
Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite	
2051	14. 3. 2019	Berichtigung des Erlasses "Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen"	116	
2125	22. 2. 2019	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Aufhebung des Einrichtungs- und Aufgabenerlass für das Benutzer-Service-Zentrum ILM im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	116	
7820	28. 2. 2019	Öffentliche Ausschreibung für die Landesgartenschauen 2026 und 2029 in Nordrhein-Westfalen	116	
791	6.3.2019 Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Förderrichtlinien Wolf)			
793	6. 3. 2019	Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe	122	
		II.		
	Ve	röffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.		
	Datum	Titel	Seite	
		Ministerpräsident		
	5. 3. 2019	Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main	134	
		III.		
	(	Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)		
	Datum	Titel	Seite	
		KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister		
	6. 2. 2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2017.	134	
	6. 2. 2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2017	134	
	15. 2. 2019	<b>Polizeipräsidium Bonn</b> Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Sissy SCHNEEBERGER)	135	
	15. 3. 2019	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</b> Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 28. März 2018	135	
	6. 2. 2019	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Umlagensatzung 2019 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	136	
	15. 3. 2019	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am		

I.

2051

#### Berichtigung des Erlasses "Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen"

Vom 14. März 2019

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft "Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen" vom 5. Februar 2019 (MBl. NRW. S. 68) wird wie folgt berichtigt:

1.

Der Änderungsbefehl Nummer 12 wird wie folgt berichtigt:

- a) In Buchstabe a) wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.
- b) In Buchstabe b) die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 6" ersetzt.

2

Der Runderlass vom 19. Februar 2019 (MBl. NRW. S. 84) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2019 S. 116

2125

# Aufhebung des Einrichtungs- und Aufgabenerlass für das Benutzer-Service-Zentrum ILM im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – I-5 –

Vom 22. Februar 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 19. November 1999 (MBl. NRW. S. 1394), der durch Runderlass vom 18. Februar 2009 (MBl. NRW. S. 100) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2019 S. 116

**7820** 

#### Öffentliche Ausschreibung für die Landesgartenschauen 2026 und 2029 in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - II-2 - 2302.2.1 -

Vom 28. Februar 2019

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Durchführung der Landesgartenschauen in den Jahren 2026 und 2029 ausgeschrieben.

#### 1 Präambel

Zukunftsfähige Stadtentwicklung muss im Kontext von demographischer Entwicklung, Klimawandel und Standortprofilierung auch einen Schwerpunkt auf die Entwicklung und Sicherung von Grün- und Freiflächen legen. Wohnortnahes Grün, naturnahe innerstädtische Gewässer, Gärten und Parkanlagen verbessern Lebensund Umweltqualität unserer Städte und leisten einen Beitrag zu einer sozial orientierten, alters- und behindertengerechten, klimaangepassten, integrierten und integrativen Stadtentwicklungspolitik. Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen helfen seit mehr als 30 Jahren den Städten, diese Herausforderungen anzunehmen und vorhandene Defizite zu beseitigen. Sie haben darüber hinaus in vielen Städten maßgeblich zur Profilierung und nachhaltigen Entwicklung im Zusammenwirken mit der Bürgerschaft beigetragen. Eine intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hat die Identifikation mit den heimischen Kommunen nachweislich gestärkt.

Die Landesregierung bekennt sich dazu, die erfolgreiche Strategie der Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen fortzusetzen.

#### 2

#### Ziele

Landesgartenschauen haben das Ziel, als Teil einer nachhaltigen Stadtentwicklung die Lebens- und Umweltqualität in den Städten und Gemeinden unseres Landes zu verbessern, Umweltbelastungen wie Hitze, Lärm oder Staub zu reduzieren und barrierefreie Orte der Begegnung für Jung und Alt sowie des kulturellen und sportlichen Austausches zu schaffen. Sie sollen dazu beitragen,

- dauerhafte Grün- und Freiflächen zu schaffen beziehungsweise auf künftige Anforderungen auszurichten,
- die Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu verbessern,
- einen Beitrag zur Anpassung der Städte an den Klimawandel zu leisten,
- einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit zu leisten,
- Flächen zur Förderung der Biodiversität bereit zu stellen,
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität zu heben,
- die soziale und kulturelle Eigenentwicklung zu stärken,
- die Eigeninitiativen von Städten und Gemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger zur ökologisch orientierten Gestaltung des Wohnumfeldes zu unterstützen,
- bürgerschaftliches Engagement in den Kommunen auszulösen, zu unterstützen und gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern,
- historische Garten- und Parkanlagen zu rekonstruieren und neue herauszubilden,
- die Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung durch beispielhafte Lösungen in der Grün- und Landschaftsgestaltung, der ökologischen Bewirtschaftung, durch Ausstellungen, Lehrschauen und sonstige Veranstaltungen zu gärtnerischen und naturverbundenen Themen zu fördern.

Landesgartenschauen schaffen einen festen Zeitrahmen, um konkrete städtebauliche oder grünplanerische Maßnahmen umzusetzen und bürgernah präsentieren zu können. Sie sind interdisziplinäre Veranstaltungen, an denen die Berufsgruppen des Garten-, Landschafts- und Städtebaus mitwirken. Der gärtnerische Berufsstand erhält durch sie die Möglichkeit, seine Beiträge und seine Leistungsfähigkeit zur gestalterischen und ökologischen Verbesserung, zu kreativem Grün sowie zum fachgerechten Umgang mit dem historischen Erbe darzustellen. Sie sind darüber hinaus ein Beitrag zur Förderung des regionalen Mittelstandes.

Gartenschauen sind nicht zuletzt Experimentierräume für die Verbesserung der Freiflächensituation und des urbanen Grüns in der Stadt, für gestalterische Innovationen und für Impulse zu Gartenkunst und Landschaftsarchitektur. Sie entwickeln richtungweisende soziale und umweltpädagogische Strategien, die die Menschen für ökologische Zusammenhänge und ästhetische Qualitäten der Natur und damit für die bewusste Gestaltung, Erhaltung und Pflege der eigenen Lebensumwelt sensibilisieren sollen.

Durch Gartenschauen können standortbezogene Herausforderungen aufgegriffen und Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung unterstützt werden. Beispielhaft seien genannt:

#### Im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Umsetzung eines grünordnerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen beziehungsweise Stadt(teil)umbau aufgrund geänderten Wohnungsbedarfs,
- Umnutzung von Brach- oder Konversionsflächen,
- Renaturierung von Gewerbebrachen oder Deponieflächen,
- Anlage von Grünflächen und Gewässern für Kaltluftschneisen,
- Anlage innerstädtischer Retentionsräume für Starkregenereignisse,
- innerstädtische Gestaltung zur Vermeidung von Hitzeinseln,
- Vernetzung und Ausbau von kommunalen oder regionalen Grünzügen,
- Begrünung von baulichen Anlagen (einschließlich Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Hofbegrünung) und deren Einbindung in die Umgebung,
- Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur attraktiven Gestaltung von Fuß- und Radwegen, Straßenräumen und ÖPNV-Trassen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,
- Anlage oder Modernisierung von Kleingartenanlagen und öffentlichen Gemeinschaftsgärten sowie deren Integration in städtebauliche Gesamtkonzepte,
- Erstellung und Weiterentwicklung von vorbildlichen Grünanlagen und Parks.

#### Im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von Fremdenverkehrsangeboten,
- Gestaltung der Kulturlandschaft.

#### 3

#### Träger der Landesgartenschauen

#### 3.1

Träger der Landesgartenschauen sind Städte oder Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

#### 3.2

Veranstalter sind gemeinsam der Träger und die Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege Nordrhein-Westfalen, Haus des Rheinischen Gartenbaus, Amsterdamer Straße 206, 50735 Köln (LAGL NW).

#### 3.3

Die Veranstalter bilden für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau eine Bau- und Betriebsgesellschaft. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte.

#### 4

#### Voraussetzungen

#### 4.1

#### Allgemeine Vorgaben

Landesgartenschauen sind unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung umzusetzen.

#### 4.2

#### Anforderungen

- Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile,
- Grünordnerisches Handlungskonzept mit realisierbarem Zeitplan, eingebunden in ein integriertes Stadtentwicklungskonzept,
- Sicherstellung der Finanzierung der Investitions-, Veranstaltungs- und Folgekosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung des Trägers,
- Planungsrechtliche Sicherung des künftigen Landesgartenschaugeländes als öffentliche Grünfläche,
- Anbindung an das ÖPNV-, Radwege- und Straßennetz,
- Tragfähiges und finanzierbares Nachnutzungs- und Pflegekonzept.

Die Einhaltung der "Ökologischen Kriterien für Landesgartenschauen in Nordrhein-Westfalen" laut Anlage 1 wird empfohlen.

#### 4.3

#### Ausschreibung

#### 4.3.1

#### **Planung**

Für die Landesgartenschau ist ein offener Ideen- und Planungswettbewerb des Trägers in Abstimmung mit den künftigen Veranstaltern auszuschreiben. Zugelassen sind nur Landschaftsarchitekten oder Arbeitsgemeinschaften, in denen der Landschaftsarchitekt federführend ist.

#### 4.3.2

#### Realisierung

Landesgartenschauen sind auch Demonstrations- und Leistungsschauen des nordrhein-westfälischen Gartenbaus. Es sollten weitestgehend typische Materialien der Region verwendet werden. Auf nordrhein-westfälische Herkunft bei Saatgut-, Pflanzen- und Gehölzlieferungen sowie Dienstleistungen aus der Region sollte vorrangig zurückgegriffen werden. Das typische Erscheinungsbild der Region soll hervorgehoben werden.

#### 5

#### Bewerbung und Vergabe

#### 5.1

#### Bewerbung

Städte oder Gemeinden (Bewerber) übersenden ihre Bewerbung für das Jahr 2026 bis zum 1. November 2021 und für das Jahr 2029 bis zum 1. März 2024 an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf.

Es wird empfohlen, bei der Erstellung der Bewerbung die Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege, Haus des Rheinischen Gartenbaus, Amsterdamer Straße 206, 50735 Köln, zu beteiligen. Diese gibt auch einen "Leitfaden für die Bewerbung zur Landesgartenschau Nordrhein-Westfalen" heraus, der zahlreiche praktische Hinweise zu Details des Bewerbungsverfahrens enthält.

Wegen der zeitlichen Nähe zur "Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027" werden für die Jahre 2026 und 2029 keine Bewerbungen von Kommunen aus dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zugelassen.

#### 5.2

#### Vergabe

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz setzt im Benehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eine Bewertungskommission ein, die die vorliegenden Bewerbungen prüft und eine Auswahlempfehlung erarbeitet. Die Entscheidung über die abschließende Auswahl des für die Durchführung vorgesehenen Standortes trifft das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturund Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Der Bewertungskommission gehören neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten,
- des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e.V.,
- des Städte- und Gemeindebundes NRW oder des Städtetages NRW,
- der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesentwicklung, Landesgruppe NRW,
- des Tourismus NRW e.V.,
- des Landesbüros der Naturschutzverbände,
- der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Kleingärtner in NRW,
- der Gartenamtsleiterkonferenz NRW

an.

#### 6

#### Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele im Sinn der Nummer 2 und die Erfüllung der Voraussetzungen im Sinn der Nummer 4 bieten. Die LAGL NW bietet allen interessierten Städten und Kommunen auf Anfrage eine Informationsbroschüre als Orientierungshilfe mit Anregungen zum Bewerbungskonzept an.

Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

#### 6.1

Definition der Ziele, die mit der Landesgartenschau erreicht werden sollen, Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und Begründung, warum die Landesgartenschau das geeignete Instrument zur Erreichung dieser Ziele darstellt.

#### 6.2

Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und der regionalen Bezüge unter Beachtung der Zielsetzungen der Nummer 2 (unter anderem Daten über Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur); Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept.

#### 6.3

Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellung zur Gestaltung (Übersichtspläne, standortspezifisches Leitthema), die vorhandene beziehungsweise geplante Infrastruktur, die planungsrechtliche Absicherung und die Eigentumsverhältnisse.

#### 6.4

Beschluss des Stadtrates beziehungsweise Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau.

#### 6.5

Eckpunkte für ein Marketingkonzept.

#### 6.6

Konzeptentwurf für die Folgenutzung und –pflege mit Angaben zur Finanzierung mindestens für die folgenden fünf Jahre nach Beendigung der Gartenschau.

#### 6 7

Konzept der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Organisationen in die Vorbereitung und Durchführung der Gartenschau.

#### 6.8

Eckpunkte zu geplanten inhaltlichen Schwerpunkten von Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme gärtnerischer, kultureller und sportlicher Art.

#### 6.9

Kosten-, Finanzierungs- und Zeitpläne

- für die Landesgartenschau,
- Projektplan "Investitionen" mit Verweisen auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der jeweiligen Maßnahmen aus einschlägigen Förderprogrammen beziehungsweise Projektplan "Durchführung" (siehe Nummer 7.2.1 und 7.2.2),
- für die Umsetzung des städtebaulichen Handlungskonzepts und
- für sonstige Maßnahmen.

#### 6.10

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers.

#### 7

#### **Finanzierung**

Die Stadt oder Gemeinde, die den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau erhält, hat als verantwortlicher Träger die Gesamtfinanzierung sicherzustellen

#### 7.

#### Haushaltswirtschaftliche Voraussetzungen

Eine Kommune kann sich nur dann bewerben, wenn sie haushaltsrechtlich dazu in der Lage ist. Dies gilt für alle Kommunen mit einem ausgeglichenen Haushalt (§ 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270)). Kommunen in der Haushaltssicherung und Stärkungspaktkommunen ist eine Bewerbung nicht grundsätzlich verwehrt. Die Bewerbung bedarf aber der Zustimmung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde ist immer dann ausgeschlossen, wenn durch die Ausrichtung der Landesgartenschau die Genehmigung beziehungsweise die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts beziehungsweise des Haushaltssicherungsplanes in zukünftigen Jahren gefährdet ist. Ausgeschlossen von der Bewerbung für künftige Landesgartenschauen sind Gemeinden, die sich nicht nur vorübergehend in der vorläufigen Haushaltswirtschaft nach § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden.

#### 7.2

#### Landesförderung

Das Land fördert Maßnahmen für die Landesgartenschau, die über bestehende Förderprogramme realisiert werden sollen, vorrangig soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die investiven Maßnahmen, die nicht im Rahmen bestehender Förderprogramme realisiert werden können, werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gefördert (Festbetragsfinanzierung).

#### 7.3

#### **Projektplan**

Für die Durchführung der Landesgartenschau ist zusätzlich zu der nach kommunalem Haushaltsrecht vorgeschriebenen Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben ein Projektplan aufzustellen, der in die Teile "Investitionen" und "Durchführung" zu gliedern ist. In diesem sind alle Kosten der Landesgartenschau darzustellen und deren Finanzierung sowie die Pflegekosten der

nächsten drei Jahre nach Beendigung der Landesgartenschau aufzuzeigen.

#### 7.3.1

#### Projektplan "Investitionen"

In diesem Teil des Projektplans sind alle investiven Maßnahmen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Landesgartenschau stehen, und deren Finanzierung zu erfassen. Investitionsmaßnahmen, für die Zuwendungen gewährt werden, sind einschließlich ihrer Gesamtfinanzierung in diesem Teil gesondert darzustellen.

#### 732

#### Projektplan "Durchführung"

In diesem Teil des Projektplanes sind

- die konsumtiven beziehungsweise temporären Maßnahmen,
- die Personal- und Sachkosten,
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen stehen,
- Ausgaben für Pflege und Unterhaltung des Geländes während der Gartenschau

und deren Finanzierung zu erfassen.

#### 7.4

#### **Evaluierung**

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung soll die ausrichtende Stadt oder Kommune einen individuellen Evaluierungsplan für die jeweilige Landesgartenschau erarbeiten, der zum Beispiel folgende Kernelemente enthalten könnte:

- Darstellung, wie die Zielerreichung der Landesgartenschau evaluiert wird (einschließlich Indikatoren),
- Angewandte Evaluierungsmethode,
- Evaluationszeitraum (prozessbegleitend oder kurz-, mittel-, langfristig),
- Zeitliche und organisatorische Planung der Evaluationsmaßnahmen,
- Verantwortung für Evaluation (intern oder extern),
- Kostenplan für Evaluation.

#### 7.5

#### **Sonstiges**

Dem Träger wird freigestellt, das Gelände der Landesgartenschau zur Erzielung von Einnahmen zu bewirtschaften. Die damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (zum Beispiel Einzäunung, Kassen) sind ebenfalls im Teil "Durchführung" des Projektplans nachzuweisen.

### "Ökologische Kriterien für Landesgartenschauen in NRW"

#### 1. Teilbereich "Wettbewerbsverfahren"

- 1.1 Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen bereits in der Bewerbungsphase
- 1.2 Information der Öffentlichkeit über Grundzüge und Inhalte der Bewerbung sowie späterer Gestaltungswettbewerbe
- 1.3 Bürgerbeteiligung in der Planungs- und Realisierungsphase vor Eröffnung einer Landesgartenschau

#### 2. Teilbereich "Flächenanforderungen"

- 2.1 Einbeziehung von Flächen mit einem hohen Anteil naturnaher Biotope nur mit rechtzeitiger Beteiligung und enger Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörde und der örtlichen Natur- und Umweltverbände
- 2.2 Sicherung der landschaftsräumlichen Anbindung des Landesgartenschau-Geländes durch Grün- und Wegeverbindungen zum Wohnumfeld
- 2.3 Erreichbarkeit mit ÖPNV, Rad, Fußwegen

#### 3. Teilbereich "Planung/Gestaltung"

- 3.1 Geländeanteile mit naturnaher Gestaltung beziehungsweise Erhalt vorhandener natürlicher Strukturen vorgesehen
- 3.2 Weitestgehender Erhalt wertvollen Baumbestandes, Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes in die Planungen
- 3.3 Einhaltung der DIN 18 920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen"
- 3.4 Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe möglichst auf dem Gelände der Gartenschau
- 3.5 Realisierung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände oder im Umfeld

#### 4. Teilbereich "Ausführungsphase" (Bau, Pflanzung, Pflege)

- 4.1 Vorrangige Nutzung regionaler Baustoffe (insbesondere Verzicht auf Drittlandimporte von Baustoffen)
- 4.2 Überwiegende Nutzung natürlicher Baustoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie zum Beispiel Holz oder Stroh)
- 4.3 Verwendung ausschließlich heimischer Holzarten
- 4.4 Nutzung von Holzbaustoffen nur mit Nachhaltigkeitszertifikaten
- 4.5 Herbizid-Verzicht
- 4.6 Überwiegender Einsatz organischer Düngemittel
- 4.7 Keine Verwendung von Torf mit Ausnahme des Zukaufs getopfter Pflanzen
- 4.8 Nutzung von "grünem" Strom
- 4.9 Weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände

### 5. Teilbereich "Präsentationsphase"

- 5.1 Obligatorische Umweltbildungsangebote
- 5.2 Obligatorisches "Grünes Klassenzimmer"
- 5.3 Obligatorische Angebote an Verbände des Naturschutzes, Imker, Kleingärtner usw. zur Präsentation Ihrer Tätigkeiten
- 5.4 Im Bereich Mustergärten, Grabpflanzungen und temporärer Schmuckbepflanzungen Beispiele für naturgemäße, ökologische Varianten
- 5.5 Catering-Angebote mit ökologischen und regionalen Produkten
- 5.6 Verzicht auf Einweggeschirr oder -gefäße (Ausnahme: biologisch abbaubare Materialien)

- 5.7 Fahrzeuge der Landesgartenschau nach Möglichkeit mit regenerativen Energien oder Erdgasbetrieb
- 5.8 Ladestation für Elektrofahrzeuge vorsehen
- 5.9 Regenerative Energieerzeugung und/oder Nutzung regenerativer Energien zur Gebäudeenergieversorgung beispielhaft auf dem Veranstaltungsgelände
- 5.10 Minimierung des Wasserverbrauchs, gezielte Nutzung von Wasserspeicherungspotenzialen, dezentrales Regenwassermanagement

### 6. Teilbereich "Nachnutzungsphase"

- 6.1 Konzept zur längerfristigen Nachfolgenutzung und Unterhaltung des Geländes
- 6.2 Minimierung von Rückbauflächen
- 6.3 Rückbauplanung (Entsiegelung) und Recycling-Konzept (zum Beispiel für Baustoffe)
- 6.4 Umweltgerechte Nachnutzung (zum Beispiel Aufrechterhaltung der ÖPNV-Anbindung)

791

#### Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Förderrichtlinien Wolf)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,  $\begin{array}{l} Landwirtschaft,\, Natur-\, und\, Verbraucherschutz \\ -\, III-4-615.14.01.01- \end{array}$ 

Vom 6. März 2019

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. Februar 2017 (MBl. NRW. S. 85) wird wie folgt geän-

Nummer 2.4.1.1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach dem Wort "Wolfsgebiets" die Wörter "und innerhalb eines Wolfsverdachtsgebietes und einer Pufferzone zu einem Wolfsgebiet" einge-
- b) In Buchstabe c) werden die Wörter "untere Veterinärbehörde" durch die Wörter "zuständigen Stelle" ersetzt.

2.

Nummer 2.4.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter "sowie einen Untergrabeschutz" gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" ersetzt.

In Nummer 2.4.2 werden die Wörter "oder unterstützt" gestrichen.

4.

Nummer 2.5.1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) werden die Wörter "Kosten für" durch die Wörter "Ausgaben für tierärztliche Bestätigungen und" ersetzt.
- b) In Buchstabe d) wird das Wort "sowie" gestrichen.
- c) In Buchstabe e) wird das Wort "Tieren" durch die Wörter "Nutz- und Haustieren" und der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
- d) Der Nummer 2.5.1.1 wird folgender Buchstabe f) an-
  - "f) die Ausgaben für die Gebühren der Tierwertermittlung.
- e) In Satz 2 wird die Angabe "b bis e" durch die Angabe "b) bis f)" ersetzt.

Nummer 3.4.1 wird wie folgt gefasst:

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen nach Nummer 3.5.5.1 in einem Wolfsverdachtsgebiet, einem Wolfsgebiet und in einer Pufferzone um ein Wolfsgebiet sowie für Maßnahmen nach Nummer 3.5.5.2 in einem Wolfsgebiet gewährt. Die Ausweisung der Gebiete erfolgt jeweils per Erlass durch das für Naturschutz zuständige Ministerium. Grundlage hierfür ist ein Fachvorschlag des LA-NUV, der unter Berücksichtigung der kommunalen Verwaltungsgrenzen, fachlich begründeter Landschaftsräume sowie vorhandener, großer Ausbreitungsbarrieren erstellt wird. Die Karte mit der jeweils aktuellen Abgrenzung wird auf der Internetseite des LANUV bekannt gegeben (im Wolfsportal unter www.wolf.nrw.de).

Nach Nummer 3.4.1 werden folgende Nummern 3.4.1.1 bis 3.4.1.4 eingefügt:

#### ,,3.4.1.1

Im Vorfeld eines auszuweisenden Wolfsgebiets kann frühestens drei Monate nach dem ersten individualisierten Nachweis auf einen sich voraussichtlich fest ansiedelnden Wolf ein Wolfsverdachtsgebiet ausgewiesen werden.

#### 3.4.1.2

Ein Wolfsgebiet wird ausgewiesen bei einer festen Ansiedlung von Wölfen über die Dauer von sechs Monaten, das heißt spätestens wenn in diesem Zeitraum territori-ale Einzelwölfe, Paare oder Wolfsrudel mehrfach in einem Gebiet nachgewiesen werden können.

#### 3.4.1.3

Angrenzend an ein bereits bestehendes oder neu auszuweisendes Wolfsgebiet kann eine Pufferzone zu einem Wolfsgebiet ausgewiesen werden.

Die Ausweisung eines Gebietes für einen Einzelwolf kann aufgehoben werden, wenn das Tier nachweislich nicht mehr lebt oder über den Zeitraum eines Jahres keine Nachweise für einen Wolf belegt sind.

In Nummer 3.4.2 werden die Wörter "oder unterstützt" gestrichen.

In Nummer 3.5.2 wird das Wort "Anteilsfinanzierung" durch das Wort "Vollfinanzierung" ersetzt.

In Nummer 3.5.4.1 wird die Angabe "80" durch die Angabe "100" ersetzt.

In Nummer 3.5.5.1 Buchstabe a) werden die Wörter "sowie einen Untergrabeschutz" gestrichen.

In Nummer 4 wird die Angabe "2021" durch die Angabe "2023" geändert.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW 2019 S. 122

793

#### Muster und Gebühren für Fischereischeine, **Fischereiabgabe**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III-6 – 760.51.00.00 –

Vom 6. März 2019

#### Muster für Fischereischeine

Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein oder als Fünfjahresfischereischein erteilt. Er ist nach dem beigefügten Muster I als kombinierter Schein auszustellen. Er besteht aus einer Doppelkarte in blauer Farbe.

Der Jugendfischereischein ist nach dem beigefügten Muster I a anzufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte in roter Farbe.

#### 1 3

Der Sonderfischereischein ist nach dem beigefügten Muster I b anzufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte in gelber Farbe.

#### 1.4

Die Fischereischeine haben das Format von 15 cm Breite und  $10.5~\mathrm{cm}$  Höhe.

#### 1 5

Die Inhaber von Fischereischeinen müssen anhand des Lichtbildes auf der ersten Seite des Fischereischeins erkennbar sein. Das Risiko, wegen mangelhafter Ausweispapiere die Berechtigung zum Angeln vor Ort nicht nachweisen zu können, tragen die Fischereischeininhaber. Aus deren eigenem Interesse sollte deshalb nicht jeder Fischereischein lediglich mit neuem Gültigkeitsnachweis versehen werden, sondern erforderlichenfalls neu ausgestellt werden, auch wenn noch nicht alle Felder für amtliche Vermerke ausgefüllt sind.

#### 2

#### Beantragung und Ausfertigung der Fischereischeine; Kontroll-Listen

#### 9 1

Der Fischereischein kann formlos beantragt werden. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Gemeinde gemäß § 35 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), in der jeweils geltenden Fassung.

#### 22

Das erste Kalenderjahr, in dem ein ausgestellter Fischereischein gültig ist, ist das jeweils aktuelle. Davon abweichend werden auf formlosen Antrag im Dezember eines Jahres auch Fischereischeine mit Beginn der Gültigkeit am 1. Januar des Folgejahres ausgestellt.

#### 2.3

Über sämtliche im Lauf des Kalenderjahres ausgestellten Fischereischeine und der diesen gemäß § 34 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes gleichstehenden Erneuerung der Gültigkeit, führen die Gemeinden Kontroll-Listen nach dem beigefügten Muster II. Je Kalenderjahr wird eine Kontroll-Liste geführt. Ein Fischereischein wird dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem seine Gültigkeit beginnt. In Verbindung mit Nummer 2.2 bedeutet dies, dass im Dezember zwei Kontroll-Listen geführt werden müssen; eine für das jeweils aktuelle Jahr und eine für das Folgejahr. Die Kontroll-Listen verbleiben bei der Gemeinde.

#### 9 4

Die Fischereischeine müssen mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde versehen und unterschrieben sein. Der Fischereischein sowie die Gültigkeitsvermerke müssen die laufende Nummer, unter der sie in die Kontroll-Listen eingetragen sind, enthalten.

#### 3

#### Gebühren

Gebühren werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

#### 4

#### Fischereiabgabe

#### 4.1

Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben.

#### 4.2

Die Fischereiabgabe eines jeden Jahres ist entsprechend der Meldung nach Nummer 5 in zwei Teilbeträgen an die Landeskasse Düsseldorf zugunsten Einzelplan 10, Kapitel 030, Titel 099 11 abzuführen. Der erste Teilbetrag beinhaltet die Fischereiabgabe für die Fischereischeine mit Gültigkeitsbeginn im Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. August des Jahres und ist spätestens zum 30. September zu zahlen. Der zweite Teilbetrag beinhaltet die Fischereiabgabe für die Fischereischeine mit Gültigkeitsbeginn im Berichtszeitraum 1. September bis 31. Dezember des Jahres und ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu zahlen.

#### 5

#### Meldungen über ausgegebene Fischereischeine

#### 5.1

Für jeden der unter Nummer 4.2 definierten Berichtszeiträume erstellen die Gemeinden eine Meldung nach dem beigefügten Muster III. Grundlage für die Meldung über die ausgestellten Fischereischeine sind die Kontroll-Listen des jeweiligen Kalenderjahres. Jeweils bis zum Ende des dem Berichtszeitraum folgenden Monats (30. September beziehungsweise 31. Januar) ist diese Meldung von den Gemeinden im Landesteil Rheinland der Bezirksregierung Köln und von den Gemeinden im Landesteil Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Münster zuzuleiten.

#### 5 2

Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster stellen diese Meldungen nach Abschluss des Kalenderjahres zusammen und berichten sie der obersten Fischereibehörde jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres.

#### 6

#### Befreiung von Gebühren und Fischereiabgaben

Von der Erhebung von Gebühren und Fischereiabgaben kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

#### 7

#### Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Juli 1995 (MBl. NRW. S. 1265), der zuletzt durch Runderlass vom 14. November 2014 (MBl. NRW. S. 698) geändert worden ist, außer Kraft.

### Muster I

### (Seite 1)

Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein <sup>1)</sup>							
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	Euro	Fischereiabgabe	Euro		
	für Familienn	ame, Vorname					
Lichtbild	Geburtsda	atum	Geburtso	Geburtsort			
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.						
	Staatsano	gehörigkeit					
Unterschrift des Inhabers	gültig vom bis 31. Dezember						
PLZ, Ort, Datum	•		Ausstel	lungsbehörde			
Dienstsiegel Unterschrift					rift		

#### 1) Nichtzutreffendes streichen

### (Seite 2)

Gilt weiter vom		bis 31. Dezember	Gilt weiter vom	į.	ois 31. Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Ausstellungsbehörde Dienstsiegel			Ausstellungsbehörde Dienstsiegel		
Gilt weiter vom		bis 31. Dezember	Gilt weiter vom	t	ois 31. Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel	Ausstellungsbehörd	de	Ausstellungsbehörde Dienstsiegel		
Gilt weiter vom		bis 31. Dezember	Gilt weiter vom	t	ois 31. Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel	Ausstellungsbehörd	de	Dienstsiegel	usstellungsbehörde	

#### (Seite 3)

### In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße 1)

Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm	Seeforelle	
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(Salmo trutta forma lacustris L.)	50 cm
Nase (Chondrostoma nasus L.)	30 cm	Seesaibling	
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(Salvelinus alpinus L)	30 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm	Zander (Sander lucioperca L.)	40 cm
Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Äsche (Thymallus thymallus L.)	30 cm
Bachforelle		Schleie (Tinca tinca L.)	25 cm
(Salmo trutta forma fario I.)	25 cm	,	

<sup>1)</sup> gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

### **Zur Beachtung**

- Der Inhaber des Fischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
- Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausübungsrecht als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber des Erlaubnisscheines nicht zusteht.
- Neben dem Fischereischein muss derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
- 4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten.

#### (Seite 4)

### In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

#### Ganzjährige Schonzeit

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

ampetra fluviatilis L.) ampetra planeri BLOCH)
ampetra planeri BLOCH)
ampena piamen becen
Petromyzon marinus L.)
Istacus astacus L.)
ustropotamobius torrentium
CHRANK)
Inodonta anatina L.)
Inodonta cygnea L.)
∕largaritifera margaritifera L.)
Pseudanodonta complanata
OSSMÄSSLER)
<i>Inio crassus</i> RETZIUS)
Inio pictorum L.)
ls: lu: ln: ln: ln: ln: ln: ln: ln: ln: ln: ln

<sup>|</sup> Flussmuschel (*Unio tumidus* RETZIUS)

1) nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift "Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche"

#### **Befristete Schonzeit**

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

- 1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaibling vom 20. Oktober bis 15. März.,
- 2. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,
- 3. Zander vom 1. April bis 31. Mai,

- 4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
- 5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April,
- 6. Aale vom 1. Oktober bis 1. März, gültig für den Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer).

### Muster Ia

### (Seite 1)

Jugendfischereischein							
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	Euro	Fischereiabgabe	Euro		
	für						
	Familienname, Vorname						
Lichtbild	Geburtsdatum Geburtsort						
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.						
	Staatsangehörigkeit						
Unterschrift des Inhabers	gültig voi	n		bis 31. Dezeml	ber		
PLZ, Ort, Datum	1		Ausstel	lungsbehörde			
		Dienstsiegel		Untersol	hrift		

### (Seite 2)

Gilt weiter vom		bis 31. Dezember	Gilt weiter vom bis 31. Deze		s 31. Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel	Ausstellungsbehörd	le	Dienstsiegel	Ausstellungsbehörde	
Gilt weiter vom	bis 31. Dezember		Gilt weiter vom	bis 31. Dezember	
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Dienstsiegel	Ausstellungsbehörd	le	Dienstsiegel	Ausstellungsbehörde	
Gilt weiter vom		bis 31. Dezember	Gilt weiter vom	bis 31. Dezember	
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	Euro	Euro	Jahr	Euro	Euro
Ausstellungsbehörde Dienstsiegel			Dienstsiegel	Ausstellungsbehörde	

### (Seite 3)

### In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße 1)

Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm	Seeforelle	
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(Salmo trutta forma lacustris L.)	50 cm
Nase (Chondrostoma nasus L.)	30 cm	Seesaibling	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	35 cm	(Salvelinus alpinus L)	30 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm	Zander (Sander lucioperca L.)	40 cm
Aland (Leuciscus idus L.)	25 cm	Äsche ( <i>Thymallus thymallus Ĺ.</i> )	30 cm
Bachforelle		Schleie (Tinca tinca L.)	25 cm
(Salmo trutta forma fario L.)	25 cm	,	

<sup>1)</sup> gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

### **Zur Beachtung**

- 1. Der Jugendfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
- 2. Der Inhaber des Jugendfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen von Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzulegen, gegebenenfalls auszuhändigen.

#### (Seite 4)

### In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

#### Ganzjährige Schonzeit

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

Neunaugen:	
Flussneunauge	(Lampetra fluviatilis L.)
Bachneunauge	(Lampetra planeri BLOCH)
Meerneunauge	(Petromyzon marinus L.)
Krebse:	
Edelkrebs, Europäischer	(Astacus astacus L.)
Flusskrebs	,
Steinkrebs	(Austropotamobius torrentium
	SCHRANK)
	•
Muscheln:	
Flache Teichmuschel	(Anodonta anatina L.)
Gemeine Teichmuschel	(Anodonta cygnea L.)
Flussperlmuschel	(Margaritifera margaritifera L.)
Kleine Teichmuschel	(Pseudanodonta complanata
	ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(Unio crassus RETZIUS)
Malermuschel	(Unio pictorum L.)
	Flussneunauge Bachneunauge Meerneunauge  Krebse: Edelkrebs, Europäischer Flusskrebs Steinkrebs  Muscheln: Flache Teichmuschel Gemeine Teichmuschel Kleine Teichmuschel Bachmuschel

Flussmuschel

#### **Befristete Schonzeit**

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

- 1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaibling vom 20. Oktober bis 15. März.,
- 2. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,
- 3. Zander vom 1. April bis 31. Mai,

- 4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
- 5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April,
- 6. Aale vom 1. Oktober bis 1. März, gültig für den Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer).

(Unio tumidus RETZIUS)

<sup>1)</sup> nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift "Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche"

### **Muster Ib**

(Seite 1)

Jahres-/Fünfjahres-Sonderfischereischein <sup>1)</sup>							
Kontroll-Listen-Nr.	Jahr	Gebühr	Euro	Fischereiabgabe	Euro		
	für Familienr	name, Vorname					
Lichtbild	Geburtsdatum Geburtsort						
	PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.						
	Staatsang	gehörigkeit					
Unterschrift des Inhabers	gültig von	n		bis 31. Dezembe	er		
PLZ, Ort, Datum			Ausstel	llungsbehörde			
Dienstsiegel Unterschrift					ift		

1) Nichtzutreffendes streichen

### (Seite 2)

Gilt weiter vom	k	ois 31	Dezember	Gilt weiter vom	bis 31.	Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr		Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr		€	€	Jahr	€	€
	Ausstellungsbehö	irde	,	Au	sstellungsbehörde	
Dienstsiegel				Dienstsiegel		
Gilt weiter vom	k	ois 31	. Dezember	Gilt weiter vom	bis 31. [	Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr		Fischereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	€		€			€
	Ausstellungsbehö	orde		Au	sstellungsbehörde	
Dienstsiegel				Dienstsiegel	h:- 24 F	
Gilt weiter vom	t	ois 31	. Dezember	Gilt weiter vom	bis 31. [	Dezember
Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fisc	chereiabgabe	Kontroll-Listen-Nr.	Gebühr	Fischereiabgabe
Jahr	€		€	Jahr	€	€
<u> </u>	Ausstellungsbehö	rde	<del>-</del>	Au	sstellungsbehörde	J
Dienstsiegel	J - ····			Dienstsiegel	<b>9</b>	

#### (Seite 3)

### In Nordrhein-Westfalen geltende Mindestmaße 1)

Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm	Seeforelle	
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm	(Salmo trutta forma lacustris L.)	50 cm
Nase (Chondrostoma nasus L.)	30 cm	Seesaibling	
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm	(Salvelinus alpinus L)	30 cm
Hecht (Esox lucius L.)	45 cm	Zander (Sander lucioperca L.)	40 cm
Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm	Äsche ( <i>Thymallus thymallus L.</i> )	30 cm
Bachforelle		Schleie ( <i>Tinca tinca L</i> .)	25 cm
(Salmo trutta forma fario L.)	25 cm	, ,	

<sup>1)</sup> gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse

#### Zur Beachtung

- 1. Der Sonderfischereischein gibt die Berechtigung, in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang auszuüben.
- Der Inhaber des Sonderfischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen. Er ist auf Verlangen von Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern vorzulegen, gegebenenfalls auszuhändigen.

(Seite 4)

### In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten

#### Ganzjährige Schonzeit

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit)

Worden (ganzjannge e	30110112011)		
Fische:		Neunaugen:	
Stör	(Acipenser sturio L.)	Flussneunauge	(Lampetra fluviatilis L.)
Schneider	(Alburnoides bipunctatus BLOCH)	Bachneunauge	(Lampetra planeri BLOCH)
Maifisch	(Alosa alosa L.)	Meerneunauge	(Petromyzon marinus L.)
Finte	( <i>Alosa fallax</i> LA CEPÈDE)		
Steinbeißer	(Cobitis sp. L.)	Krebse:	
Nordseeschnäpel,	(Coregonus oxyrinchus L.)	Edelkrebs, Europäischer	(Astacus astacus L.)
Wandermaräne		Flusskrebs	
Groppe, Koppe	(Cottus sp.)	Steinkrebs	(Austropotamobius torrentium
Moderlieschen	(Leucaspius delineatus HECKEL)		SCHRANK)
Quappe	(Lota lota L.)		
Schlammpeitzger	(Misgurnus fossilis L.)	Muscheln:	
Schmerle	(Barbatula barbatula L.)	Flache Teichmuschel	(Anodonta anatina L.)
Elritze	(Phoxinus phoxinus L.)	Gemeine Teichmuschel	(Anodonta cygnea L.)
Zwergstichling	(Pungitus pungitus L.)	Flussperlmuschel	(Margaritifera margaritifera L.)
Bitterling	(Rhodeus amarus BLOCH)	Kleine Teichmuschel	(Pseudanodonta complanata
Lachs	(Salmo salar L.)		ROSSMÄSSLER)
Meerforelle	(Salmo trutta forma trutta L.)	Bachmuschel	( <i>Unio crassus</i> RETZIUS)
Äsche <sup>1)</sup>	(Thymallus thymallus L.)	Malermuschel	(Unio pictorum L.)
4)		Flussmuschel	( <i>Unio tumidus</i> RETZIUS)

<sup>1)</sup> nur an Gewässern gemäß Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift "Gewässerabschnitte zum Schutz der Äsche"

#### **Befristete Schonzeit**

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

- Seeforellen, Bachforellen und Seesaibling vom 20. Oktober bis 15. März.,
- Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,
- Zander vom 1. April bis 31. Mai,

- Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
- 5. Hechte vom 15. Februar bis 30. April,
- Aale vom 1. Oktober bis 1. März, gültig für den Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer).

**Muster II** 

	Merkmal	2 4						
nereischeine mit Gültigkeitsb	ber	110IIIO AA						pergehend in NRW aufhalten
	Fischereischeininhaber	VOI - UIIG ZUIIGIIIG						schG für ausländische Personen, die sich nur vorübergehend in NRW aufhalten
	Datum der	Similorent						A = Fischereischein nach § 31 Abs.5 LFischG
Kontroll-Liste für Fiscl	in Tugand	nuganr						in nach § 3
K	Fischereischein	) Jaime						schereische
	Fi 1 Lobe	ı Jaill						
T I DI GIO	Lfd. Nr	141.						Merkmale:

B = Berufsfischer/in S = Sonderfischerischein nach § 32 a LFischG

(nur 1-Jahres-Fischereischein)

### **Muster III**

## Nachweis der ausgestellten Fischereischeine mit Gültigkeitsbeginn im Kalenderjahr 20\_\_\_ entsprechend der Kontroll-Liste

Ausstelle	ende Gemeinde:							
Berichts	zeitraum (bitte ankreuzen):	oder	bis 31. August aber bis 31. Dez	ember				
Fischereischein: 1 Jahr 5 Jahre Juger								
Gesamtz	zahl der ausgegebenen Fischerei	scheine						
	Sonderfischereischeine (nach § 32 a LFischG)							
davon	Fischereischeine für ausländis vorübergehender Aufenthalt in § 31 Abs. 5 LFischG)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
	An Berufsfischer/in							
	Für die Gesamtzahl der ausgegebenen Fischereischeine erhobene Fischereiabgabe in €							
Die Fisc	chereiabgabe, welche entspreche	end der oben steh	enden Tabelle e	ingenommen wı	ırde,			
beträgt insgesamt e. Der Betrag wurde am an die								
Landeskasse Düsseldorf abgeführt.								
Ausfüll	hinweis: Entscheidend für die Z	Zuordnung eines	Fischereischeine	es zu einem				
Berichtszeitraum ist der Gültigkeitsbeginn des Fischereischeines (siehe Ziffer 2.3 dieses								
Erlasses	).							
An die Bezirksregierung, Dezernat 51, obere Fischereibehörde in								
und an die untere Fischereibehörde								

#### II.

#### Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – M 2-03.32-1/19 –

Vom 5. März 2019

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Frau Mariez Enid Madurika Joseph WENINGER am 21. Februar 2019 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mudiyanselage Ranjith Gunaratna, am 7. August 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NRW. 2019 S. 134

#### III.

#### KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für seine eigenbetriebsähnliche Einrichtung AKDN-sozial für das Geschäftsjahr 2017

> Bekanntmachung des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister

> > Vom 6. Februar 2019

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 1 903 966,81 Euro und einem Jahresüberschuss von 262 045,30 Euro fest. Der Jahresüberschuss von 131 022,65 Euro wird den Rücklagen zugeführt. Der verbleibende Überschussanteil in Höhe von 131 022,65 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

Die GPA NRW ist gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes AKDN-sozial. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. Januar 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### "Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetrieblichen Einrichtung AKDN-sozial, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AKDN-sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Ab-

schnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen Handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der JAP DVO ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Herne, den 15. Januar 2019

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  $\label{eq:main} \text{Im Auftrag}$   $\text{Gregor } \ L \ o \ g \ e \ s$ 

Köln, den 6. Februar 2019

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Der Verbandsvorsteher Dr. Stephan Keller

- MBl. NRW. 2019 S. 134

#### Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2017

Bekanntmachung des Dachverbandes kommunaler IT-Dienstleister

Vom 6. Februar 2019

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme von 4 297 323,04 Euro und einem Jahresüberschuss von 58 279,21 Euro fest. Der Jahresüberschuss von 58 279,04 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

Die GPA NRW ist gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN Dachverband Kommunaler IT Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. Januar 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen Handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO) i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß  $\S$  3 der JAP DVO ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15. Januar 2019

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  $\label{eq:main} \text{Im Auftrag}$   $\text{Gregor } \ L \ o \ g \ e \ s$ 

Köln, den 6. Februar 2019

Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Der Verbandsvorsteher Dr. Stephan Keller

– MBl. NRW. 2019 S. 134

#### Polizeipräsidium Bonn

#### Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Sissy SCHNEEBERGER)

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Bonn Vom 15. Februar 2019

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Bonn an

Frau

Sissy Schneeberger

Letzte bekannte Anschrift: Gerhart-Hauptmann.Str. 24 53121 Bonn

vom 15. Februar 2019 / ZA 12.1-57.06.48 – Sissy Schneeberger wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Str. 500,53227 Bonn, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15. Februar 2019

Im Auftrag Yüksel

- MBl. NRW, 2019 S. 135

#### Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

#### Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 28. März 2018

Bekanntmachung des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Aö<br/>R $\mbox{Vom 15. M\"{a}rz 2019}$ 

Am Donnerstag, 28. März 2019, 10:30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

#### Öffentlicher Teil

- 1. Form und Frist der Ladung
- 2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 6.12.2018
- 4. Sachstandsbericht
- 5. Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums des Verwaltungsrats VRR AöR
- 6. Bestellung einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates "Ländlicher Raum"
- 8. Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Verwaltungsrates "Digitales"
- 9. Verbundetat 2019
- $10.\,$  Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZVVRR für das Jahr 2019
- 11. Stationsbericht 2018
- 12. Qualitätsbericht SPNV 2018
- 13. Gemeinsamer Antrag der Gruppen im Verwaltungsrat vom 14.2.2019
- 14. Tarifangelegenheiten
- 15. Marketingangelegenheiten
- 16. Anfragen und Mitteilungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 6.12.2018
- 18. Interne AöR Angelegenheiten
- 19. und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 15. März 2019

Frank Heidenreich Stellv. Vorsitzender

- MBl. NRW. 2019 S. 135

#### Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

#### Umlagensatzung 2019 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 6. Februar 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2019 mit Datum vom 28. Januar 2019 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

#### oder

 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### 6. Februar 2019

Vorsitzender der Verbandsversammlung  ${\rm Erik\ O.\ S\ c\ h\ u\ l\ z}$ 

Die Umlagensatzung 2019 des ZV VRR steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/satzungen/umlagensatzung\_zv\_vrr\_2019.pdf

#### Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 28. März 2019

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Vom 15. März 2019

Am Donnerstag, 28. März 2019, 10:45 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

#### Öffentlicher Teil

- 1. Form und Frist der Ladung
- 2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 6.12.2018
- Wahl einer Verbandsvorsteherin/ eines Verbandsvorstehers des ZVVRR
- 5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des ZV VRR
- 6. Wahlen zu den Gremien
- 7. Wahl des stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Planung der VRR AöR
- 8. Bestellung einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung
- 9. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2019
- 10. Anfragen und Mitteilungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 11. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 6 12 2018
- 12. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 15. März 2019

Erik O. S c h u l z Vorsitzender

– MBl. NRW. 2019 S. 136

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

#### Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, Fax: (02\ 11) \ \ 96\ 82/2\ 29, Tel. \ (02\ 11) \ \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D \ddot{\textbf{u}} \\ \textbf{usseldorf} \\$ 

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569